

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 23/14 B

L 7 AL 74/13 (Hessisches LSG)
S 10 AL 77/12 (SG Fulda)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Februar 2014 Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung der Gewährung von Insolvenzgeld (Insg) wegen Versäumung der Antragsfrist nach § 324 Abs 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch. Er war bis November 2008 als Oberarzt bei der H GmbH in B beschäftigt. Am 1.2.2010 wurde über das Vermögen der GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Am 17.4.2012 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung von Insg, den die Beklagte wegen Versäumung der Ausschlussfrist von zwei Monaten sowie einer ggf einzuräumenden Nachfrist versäumt habe (*Bescheid vom 29.6.2012; Widerspruchsbescheid vom 10.8.2012*). Klage und Berufung des Klägers sind ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung angeführt, der Kläger sei durch Schreiben des Arbeitsgerichts (ArbG) S vom 3.2.2010 und 12.10.2010 von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens informiert worden; seine Einlassung, beide Schreiben erst Anfang März 2012 erhalten zu haben, sei nicht glaubhaft, die Zeugin K insoweit nicht glaubwürdig. Auch befänden sich Postrückläufe wegen beider Schreiben nicht in den Akten des ArbG.
- 2 Mit seiner Beschwerde unter Beantragung von Prozesskostenhilfe (PKH) wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Er behauptet - wie schon im Berufungsverfahren -, seine Postbevollmächtigte Eva K habe die Schreiben des ArbG vom 3.2. bzw 12.10.2010 erst Anfang März 2012 erhalten; den Beweis eines früheren Zugangs sei die Beklagte schuldig geblieben.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann dabei nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Aktenlage ersichtlich.



- 6 Es ist nicht ersichtlich, dass ein Rechtsstreit, in dem es maßgeblich um die Frage geht, wann ein Beteiligter Kenntnis von einer rechtserheblichen Tatsache (hier: Eröffnung des Insolvenzverfahrens) erlangt hat, Rechtsfragen grundsätzlicher Art aufwerfen könnte. Auch eine Abweichung des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung ist nicht erkennbar.
- 7 Schließlich sind Verfahrensfehler des LSG nicht ersichtlich. Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG angreift, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde hierauf nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG nicht gestützt werden. Soweit er eine unzutreffende Entscheidung des LSG in der Sache rügt, kann ein solches Vorbringen nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 67*). Auf die Führung eines (Gegen)Beweises durch die Beklagte kommt es im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, in dem der Amtsermittlungsgrundsatz gilt, nicht an.
- 8 Dem Kläger steht hiernach PKH zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht zu.
- 9 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen das Urteil des LSG ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist.
- 10 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

